Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen

Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

Band: 4 (1909)

Heft: 10

Artikel: Ledige Mütter

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-349997

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Brivate Fürforge.

In weitestgehender Weise konnte jede Wöchnerin auch die private Unterstügung und Silse in Anspruch nehmen. Was nur irgendwie geleistet werden kann, durfte einer solchen nicht verweigert werden. So heißt es im Bischweiler Hofesrecht: "Item wäre es, daß eine Frau eines Kindes genäse und ihr Botschaft in eines Wirtes Hause oder Brodbäckers Haus känne und Weines oder Brotes begehre um ihr Geld oder gut Pfand, es sei Tag oder Nacht, so soll der Wirt ihr gehorsam sein und ihr Wein und Brot geben, wollte er aber solches nicht tuen, so mag der Bote Brot und Wein selber nehmen und soviel Geld als darum gehört oder gute Pfand auf das Faß legen und liegen lassen und damit nicht gefrevelt haben."

Bei Zinsabgaben spricht die gleiche Rücksicht mit. In den meisten Weistümern des 14. und 15. Jahrbunderts sindet sich die Bestimmung, daß, sobald eine Kindbetterin im Sause ist, daß schuldige Zinshuhn der Wöchnerin und nicht dem Zinsherren zukommen soll. "Und läge auch die Frau Kindes inne, so soll der Amtmann dem Suhn daß Haupt abbrechen und soll der Frau daß Huhn geben und soll daß Haupt mit heimnehmen seinem Geren zum Wahrzeichen." (Rheingauer Landrecht.)

Allgemeine Fürsorge und speziell weitherzige Rudsichtnahme auf das fahrende Bolk.

Auch an Zuwendungen und Geschenken aus allgemeinen Mitteln an Kindbetterinnen fehlt es in vielen Städten und Gemeinden nicht. So erhielt in Kimslang (Kanton Zürich) jede Wöchnerin ein Fuder Holz; in Herzogenbuchsee deren zwei. In Luzern bekam bis 1580 eine jede aus dem Ratskeller ein paar Kannen Wein, den sogenannten Kindbettwein.

Eine solche allgemeine Rücksichtnahme und Entgegenkommen für eine Kindbetterin ließ das Mittelsalter nicht nur der eingesessenen bürgerlichen, sondern auch der fremden, der fahrenden Frau angedeihen. So sehr die fahrenden Leute damals ruhelos von Stadt zu Stadt, von Land zu Land getrieben und gehetzt wurden, vor der Kindbetterin machte auch die Brustalität der damaligen Fremdenbehandlung halt. Sonahm das Appenzeller Landrecht von dem Verbote, arme Leute länger als eine Nacht zu beherbergen, die Kindbetterinnen, so lange sie nicht wandeln mögen, aus.

War dann die Frau aus dem Wochenbette heraus

und wieder arbeitsfähig, so wurde ihr auch noch ferner Fürsorge bewiesen. Bor allem sollte durch die Arbeit der Mutter das Kind nicht vernachlässigt werden. Es zeugt immerhin von einem gewissen sozialen Empfinden, wenn zum Beispiel im Alzeier Weistum bestimmt wird, "dieselben Leute sollen auch schneiden zween Tage und soll die Frau dreimal im Tage heimgehen, ihr Kind säugen."

Aber nicht nur dem Wochenbette, sondern auch der Schwangerschaft wurde in den alten Weistümern Rechnung getragen. Jede Schwangere durfte zum Veispiel aus jedem Garten Früchte und Obst brechen zum sofortigen Genuß, soviel sie wollte, niemand sollte ihr wehren. Nur vereinzelt findet sich der Verzehr einer solchen beschränkt und begrenzt. So in einem Reuenburger Rebweistum, in dem es heißt, "einem Priester 3 Trauben und einer tragenden Frau 3, nehmlich dem Kinde eine und der Frau zwei".

Rommunaler und staatlicher Böchnerinnenschut.

Seltener als auf indirekte Unterstützung ließen sich die Städte und Gemeinden des Mittelalters auf direkte staatliche Einrichtungen zugunsten der Wöchnerinnen und Schwangern ein.

Schon im Jahre 1382 hatte Nürnberg ein eigenes Gebärhaus. In Kfullendorf wurden im 13. Jahrhunsbert die armen Wöchnerinnen im dortigen Spital 6 Wochen unentgeltlich verpflegt, wie denn die meisten der damaligen städtischen Krankenhäuser Wöchsnerinnen für längere oder kürzere Zeit unentgeltlich aufnahmen.

Auch das Hebammenwesen war seitens der Städte frühzeitig geregelt und die Hebammen verpflichtet, armen Wöchnerinnen ihre Dienste jederzeit unentgelt- lich und sorgfältig zu leisten.

Einzelne Städte gingen dann noch weiter und nahmen den Wöchnerinnen auch die Fürsorge für die geborenen Kinder durch städtische Findelhäuser ab. Solche Findelhäuser hatten Paris, Florenz, Paviaschon im 13., Freiburg i. B. im 14. Jahrhundert.

Jedenfalls war das Mittelalter in vielen Beziehungen den Wöchnerinnen und Schwangern gegenilber humaner, als es das Zeitalter des Kapitalismus in seinem Anfang war, das sich bekanntlich lange Zeit mit allen Mitteln des brutalsten Egoismus gegen jede Rücksichtnahme auf Wöchnerinnen und Schwangere wehrte.

Ledige Mütter.

Es gibt ein heiliges Wort in der Sprache aller Bölker, dessen Begriff das heiligste, Berehrungswüdigste ist, das die Menschheit kennt: Mutter.

Die Mutterschaft ist seite bei allen Bölkern etwas unendlich Reines, Hohes, das das Weib adelt, es erhebet über allem anderen, in der Schaffung eines neuen Menschen. Die Dichter aller Bölker, aller Zeiten besingen die Mutterliebe; sie ist das höchste Gefühl unter allen menschlichen Empfindungen, vor derem

Schein alles Unedle und Gemeine zurücktritt. Doch die Gestalt einer Mutter ist doppelseitig. Sie ist einersseits der Regriss der höchsten Achtung, welche die Moral geschaffen: um ihre Stirne schließt sich das Diadem der Erhabenheit. Bor ihr beugen alle die Knie, welche dem Staate Schüßer und der Religion und Moral eifrige Verteidiger sind. Jede neue Mutterschaft läßt sie wertvoller erscheinen. Das ist die Gestalt der Mutter einerseits, die staatlich und kirchlich anerkannte Mutter.

Aber die Mutter ist auch der Begriss der ungeheuersten Verachtung. Um ihre Stirne rankt sich die Dornenkrone bittersten Leides, der Misachtung und der gesellschaftlichen Verdammung. Und die Verteidiger der Moral und der Keligion, welche Nächstenliebe und unbesleckte Mutterschaft lehren, schmähen diese Mutter, verfolgen und steinigen sie. Zede neue Mutterschaft läßt sie verächtlicher erscheinen. Das ist die Ledige Mutter.

ächtlicher erscheinen. Das ist die ledige Mutter.

Ledige Mutter! Nirgends zeigt sich die Brutalität gesellschaftlicher Entartung und lügnerisch geheuchelter Moral so offen, wie bei dem jungen Weibe, das sich in natürlicher Liebe dem Manne ihres Herzens hingegeben. Aber ihr Kind, das den Staat ebenso stärft, wie das unter den leeren Zeremonien geborene, wird nicht als Stütze anerkannt; man spricht ihm bei der Geburt die Bollwertigkeit ab — weil es eben nicht der Ehe entsprungen ist.

Das aus dem Chebette hervorgegangene Kind ist vollwertig.

Neuzeitliche Mutterschutzbestrebungen.

Unserm Land, der Schweiz, kommt das Verdienst der Schaffung des ersten Wöchnerinnenschutgesetzes zu, indem das Fabrikgesetz vom 23. März 1877 allen in den Fabriken arbeitenden Müttern eine vor und nach der Entbindung im ganzen 8 Wochen dauernde Ruhezeit gewährleistet durch das Verbot der Fabrikarbeit während dieser Zeitdauer. Aehnliche Bestimmungen find in der Folge in Desterreich, Holland, Belgien, Portugal, Norwegen und England eingeführt worden. Dabei wurde überall außer Acht ge= fett die Sorge für eine gesetzlich bestimmte angemes= sene Entschädigung während der Dauer der durch das Gesetz auferlegten Arbeitslosigfeit. Dieses Versäum= nis soll in der Schweiz die in langsamem Werden begriffene eidgenössische Kranken- und Unfallversicherung nachholen.

Am weitesten borgeschritten auf dem Gebiete des Mutterschutzes ist **Deutschland** und gegenwärtig marschiert auch **Frankreich** nach. In beiden Ländern ist die staatliche Wöchnerinnenunterstützung auf die Dauer von acht Wochen ausgedehnt worden.

Der französische Senat hat diese Gesetzsbestimmung soeben erlassen. Darnach wird in Zukunft den arbeitenden Frauen im Falle der Schwangerschaft eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Wochen ohne Gefährdung ihrer Stelle gewährt. Die Schonzeit kann nach Besieben auf die Zeit vor und nach der Entbindung aufgeteilt werden. Von diesem Gesetz berücksichtigt werden alle arbeitenden Frauen, also auch die Dienstboten und Landarbeiterinnen.

Weniger entgegenkommend zeigt sich **Desterreich.** Die neue Regierungsvorlage zur Sozialversicherung hält am bisherigen Wöchnerinnenschutz von 4 Wochen selt trotz aller Proteste der österreichischen Genossinnen. Nur der von ihnen gestellten Forderung auf Erhöhung des Arankengeldes soll entsprochen werden. Dazu wieder eine Einschränkung, die geradezu einen unheilvollen Kückschritt bedeuten würde. Denn nur jene Mütter werdenden Frauen, die sechs Monate vor der Riederkunft in einem Betrieb gearbeitet haben, sollen in den Besitz der Wöchnerinnenunterstützung gelangen.

Auch Italien hat verschiedentlich den Bersuch einer staatlichen Mutterschutzgesetzgebung unternommen, bisher immer ohne Erfolg.

Der Kammer wurde schon im Jahre 1900 ein Borschlag unterbreitet, der die unentgeltliche ärztliche Behandlung mittelloser Wöchnerinnen aus Arbeiterkreisen befürwortet. Unter nichtigen Borwänden wurde der Entwurf abgelehnt, ebenso ein im Jahre darauf nachfolgender.

Gegenwärtig liegen nicht weniger als 3 Gesetzentwürfe vor aus den Jahren 1905, 1907 und 1909. Es wird schwer halten, die zuletzt eingereichte Vorlage in der Wintersession zur Verhandlung zu bringen; denn aller Wahrscheinlichkeit nach wird durch Verweisung an die Kommission die Veschlußfassung noch um weitere 2 Jahre verzögert werden.

lteberall in allen Ländern hat der Staat kein Geld für die Schutbedürftigen. Ungezählte Millionen werden Jahr für Jahr dem Militarismus geopfert — die vielen Proletariermütter aber, die ihre Kräfte bei der qualvollen Fabrikarbeit frühzeitig aufzehren, sie entbehren noch immer des notwendigsten Schutzes, den doch jeder Bauer — dem lieben Bieh im Stalle angedeihen läßt.

Unentgeltliche Geburtshülfe.

Antrag der Genofsinnen zum Zürcher Kantonalen Parteitag.

Der kantonale Parteitag in Niiti wird eingeladen, geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen, um nach Kräften dem zeitgemäßen Postulat der Unentsgeltlichen Geburtshülse in absehbarer Zeit zur Berwirklichung zu verhelsen in allen jenen Gemeinden, die sich ernstlich mit der Lösung dieser Frage beschäftigen.

Parteigenossen!

Schon seit einer Reihe von Jahren trägt unser Zürcher Genosse Pfarrer Pflüger den Gedanken der unentgeltlichen Geburtshülfe in Wort und Schrift hinaus in unser Volk. Es brauchte eine geraume Zeit, um das allgemeine Verständnis zu wecken für diese elementare Forderung des Mutterschutzes als einer unerläßlichen Grundbedingung der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt.

Erst eine einzige kleine Zivilgemeinde unseres Kantons, Grafstall bei Winterthur, hat seit 1. Juli 1907 auf Gemeindebeschluß das Institut der unentgeltlichen Geburtshülfe mit bestem Erfolg einzgeführt. Warum zaudern andere wohlhabendere Gemeinden, wie Winterthur und Zürich, so lange mit der Verwirklichung?

Der Kostenpunkt kann nicht allein ausschlaggebend

Gleichviel, ob es auch Eltern das Leben verdankt, die das Geld zusammengeführt, die Begierde nach Mang, Name und Stand, der Heiratsvermittler oder die geile Sucht des Alters, welches sich mit dem Kapital einen jungen Körper erkaufte. Das sicht alles die Gesellschaft nicht an. Sobald der Name "ledige Mutter" nur erschalt, brülen sie auf, ob der Verletzung der Moral, alle, die den Ehelgafen ans den verschiedenen egoistischen Inchen und finden mußten

Die ledige Mutter entstammt der arbeitenden Klasse. Das ist leicht erklärlich. Die Töchter der höheren Klassen haben Hausärzte und Sanatorien zur Verfügung, wo sie sich den Rost ihrer Moral putzen lassen. Im strengsten Falle muß irgend ein erkaufter Kavaslier oder ein sozial nieder Stehender den Vater abgeben. Der Ruf ist gewahrt und der geborene Erdenbürger, den sein Vater verleugnet, wird vollwertig.

Dag auch noch in den breiten Rlaffen die Migachtung der Tedigen Mutter wie eine Gehirnkrankheit graffiert, kann nicht geIeugnet werden. Aber nur unter Menschen, die geistig indolent sind und kein Verständnis für gesellschaftliche Zustände haben, die noch unter dem Banne derjenigen stehen, die von der Kanzel den Bannfluch gegen die Sünde des Fleisches erschallen lassen, während im Pfarrhof der kleine Amor Siege über die Kasteiung erringt.

Wenn ein Mädden aus der arbeitenden Klasse schon den Vorwurf "ledige Mutter" zu sein, von der einfältigen Masse tragen muß, so soll es Pflicht der Klassengenossen und Genossinnen sein, ihr diesen Vorwurf vergessen zu machen. Was kümmern uns die Empörungsrufe derjenigen, die bei Hausfreund, Stallmeister oder Freudenhaus töglich ihre soviel gepriesene Moral schänden.

oder Freudenhaus töglich ihre soviel gepriesene Moral schänden. Auch um die Stirne der ledigen Mutter schlingt sich wenn auch le den= und kummerdurchwirkt, die Krone der Mutterwürde, die Würde einer Mutter aus dem arbeitenden Volke, deren Kinder vielleicht einstmals mithelsen, mit eisernem Fußtritt der berlogenen Moral unserer verseuchten Gesellschaftsordnung ein Ende zu machen. (Wiener Arbeiterinnenzeitung.)